

KM

19.9.2020
(Datum)

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 66 - JKR

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Jan'19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Oct'20 die Examensklausuren schreiben werde.

Substant

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit.

Die Revision müsste zulässig sein.

I. Rechtsmittel

Die Revision für das Urteil des Amtsgerichts Hamburg von 16.9.2015 ist als Sprungrevision für §§ 335, 312 StPO zulässig.

II. Revisionsberechtigt und Beschwer

Der Angeklagte ist durch das erstinstanzliche Urteil beschwert. Er ist für § 246 I StPO rechtsmittlerechtig. Die Einlage kann für § 247 StPO durch den Vertreter erfolgen.

III. Revisionsantrag

~~Die Vorgaben zur Revisionsanfrage für § 344 I StPO sind anzuwenden.~~ Die Revision wurde beim zuständigen Gericht, d.h. beim Amtsgericht Hamburg als *idea a quo* angedeutet. Dies müsste

§ 134 I 1 WPO auch schriftlich binnen einer
 Woche nach Urteilsverkündung (§ 26 I 1 WPO) zu-
 ulehen sein. Die Urteilsfrist nach § 43 I WPO
 begann damit am ~~17.~~ 17.9.2016 um 0:00
 Uhr zu laufen und endete am 23.9.2016
 um 24:00 Uhr. Der ordnungsgemäß unter-
 zeichnete Revisionseingriff ist am
 23.9.2016 per Fax und am 26.9.2016
 per Post beim Amtsgericht Hamburg eingegangen.
 Die Revisionsprüfung ist demnach nur dann
 formgemäß erfolgt, wenn eine Eingriff per
 Fax möglich ist. Dies ist indeed der Fall.
 Ein Revisionsmittel kann auch durch Telefax
 eingeleitet werden. ^{Telefax} ~~per~~ Veran nach der StPO
 normaler Betrieb gleichgestellt. * Die Einlei-
 gung des § 134 I 1 WPO wurde damit
 gewahrt. ✓

* Das Schriftformerfordernis
 des § 134 I 1 WPO entspricht nicht
 § 26 I 1 WPO. Die eigen-
 händige Unterschrift ist
 demnach nicht erforderlich.
 Es muß vielmehr, wenn
 ein Schriftstück vorliegt,
 bei dem feststeht, dass es
 nicht um ein bloßes Ent-
 wurf handelt, sondern dass
 mit Wissen und Willen in
 den Rechtsverkehr gesetzt
 ist. Dies war hier der Fall.

IV. Revisionsbefugnis

Die Revisionsbefugnis richtet sich vorläufig
 nach § 134 I 2 WPO, da das Urteil erst
 nach Ablauf der Revisionsfrist zu-
 gesprochen wurde. Danach beginnt die Monats-
 frist nach § 43 I WPO ab Zureilly des Urteils
 zu laufen. Fristbeginn war demnach ~~am~~ an
 5.10.2016, 0:00 Uhr. Die Revisionsfrist

was die Zustellung
 wirksam?

?

endet am 04.11.2016, 24:00 Uhr. Zum
Berbeitungzeitpunkt kann die Frist also noch
gewahrt werden.

V. Rechtsmittelverzicht.

Fraglich ist, wie sich der vom Angeklagten
erklärte Rechtsmittelverzicht auswirkt. Gem
§ 302 I 1 Alt. 2 StPO kann der Ver-
zicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels
auch vor Ablauf der Frist zur keine Ein-
legung wirksam erfolgen. Der Ausschlusspunkt
des § 302 I 2 StPO liegt mangels Verneinung
nicht vor.

Es ist grundsätzlich möglich, den Rechtsmittel-
verzicht - wie bei prozessual-unmittelbar im
Anschluss an die Urteilsverkündung zu erklären,
der Wirksamkeit steht auch nicht entgegen,
dass der Angeklagte erst auf Nachfrage
des Richters den Verzicht erklärt hat. Zwar
soll der Angeklagte vom Vorsitzenden gem § 142
II 1 RiStBV nicht zum einem Verzicht ver-
anlasst werden. Ein Verstoß gegen dieses Grund-
satz betrifft jedoch nicht per se die Unwirk-
samkeit des Verzichts.

Allerdings könnte der erklärte Verzicht
formunwirksam sein. Die Form des Verzichts

Ausdrücklich der
Vorzeit oder Ab-
sichts erklärungs?

nachtet sich nach der Form (für die Rechtsmittel-
einleg. Im Hinblick auf § 41 Abs 1 ist demnach
eine schriftliche Erklärung erforderlich. Der Ange-
klagte hat keinen Verzicht lediglich mündlich
geäußert. Zwar reicht auch eine mündliche
Erklärung, wenn sie in der Hauptverhandlung un-
mittelbar nach der Urteilsverkündung erfolgt und
im Protokoll bezeugt wird. Dies war hier
indes nicht der Fall. Der Angeklagte hat den
Verzicht gegenüber dem Verteidiger erst nach
Verlassen des Sitzungssaals auf dem Flur
geäußert. Eine Protokollnotiz liegt nicht vor.
Der Verzicht wurde daher formunwirksam
erklärt und stellt den Zielobjekt der
Revisions somit nicht erlangt.

Die Revision ist demnach zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn Verfahrenshindernisse vorliegen und/oder Verfahrens- und/oder Sachfehler vorliegen können (vgl. § 344 a 2 APÖ).

A. Verfahrenshindernisse

Ein von Amts wegen zu prüfendes Verfahrenshindernis könnte vorliegen, wenn ~~das~~ Strafverbrechen vorliegen ein feststehender Strafakt nach § 77 ff ABGB entgegensteht.

1. § 185 ABGB

Die Beleidigung iV § 185 ABGB ist gem. § 194 I 1 StGB ausdrücklich bei Vorliegen eines Strafaktes strafrechtlich verfolgbar. Da es sich um ein sog. absolutes Antragsdelikt handelt, kann die Strafverfolgung vorwiegend auch nicht auf ein von der Staatsanwaltschaft erhelltes besonderes öffentliches Interesse gestützt werden. Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass der Zeuge Sichorn erstmals in der Hauptverhandlung Strafakt nach § 77 I 1 ABGB

Abgeurteilt

gestellt hat. Dies k~~ann~~ ~~aber~~ voraus, dass
der Antrag form- und fristgerecht erfolgt.
Im 158 II APO ist der Antrag schriftlich
oder zu Protokoll anzubringen. Dies war
hier durch die Erfüllung des Zehn-Eid-
kerns des Falls. § 176 I 1 StGB
~~hier~~ wird eine Tat jedoch zu verurteilt,
wenn der Antrag innerhalb einer Frist
von 3 Monaten gestellt wird. ~~Die~~ ~~ist~~
beginnt im § 176 II 1 StGB mit Ablauf
des Tags, an dem der Berechtigte von der
Tat und der Person des Täters Kenntnis
erlangt. Dies war vorliegend bereits am
14.6.2016 der Fall, so dass die Frist
zur Antragslegung am 14.9.2016 um
24:00 Uhr abläuft. Die Antragslegung am
16.9.2016 war demnach verspätet. Die
Tat durfte ~~insofern~~ nicht verurteilt werden
~~die~~ ~~ist~~ im § 260 III StPO einzustellen.
sehr gut

Das Verfahren
ist insoweit

2. § 303 StGB

Auch eine Nebenklage nach § 303 I StGB
ist zum § 303c StGB an Antragsdelikt.
Die Nebenklage ist beginn Uuhupf als
Einkommen des beschuldigten Juhls hat
jedoch keine Antragsfrist. Da es

da bei § 303 Abs 1 jedoch lediglich um ~~ein~~ ^{ein} ~~die~~ ^{die} ~~Tat~~ ^{Tat} relative Antragsdelikt handelt, kann ~~interven~~ ^{interven} auch bei Vorliegen eines besonderen ~~Ver~~ öffentlichen Interesses verfaßt werden. Ein solches hat die Staatsanwaltschaft im Rahmen der mündlichen Verhandlung erklärt. Dies ist grundsätzlich möglich. Die Staatsanwaltschaft kann auch erstmals in Revisionsverfahren ein besonderes öffentliches Interesse geltend machen. Sie ist insofern nicht präkludiert.

erklärt wurde lediglich
ein öffentliches Inter-
esse

Trotzdem könnte man jedoch zitiern, ob überhaupt ein ~~ein~~ ^{ein} ~~besonderes~~ ^{besonderes} öffentliches Interesse vorliegt. Dies ist bei § 303 Abs 1 insbesondere dann der Fall, wenn die Tat der Rechtsprechung empfindliche Verluste hat oder wenn Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Entscheidung besteht als Verlehrs verurteilt ist. Dies ist nur indes nicht der Fall. Allerdings ist die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein besonderes öffentliches Interesse zu erheben, inhaltlich nicht überprüfbar. Insofern besteht ein Ermessensspielraum. Die Tat war bzgl. ~~der~~ ^{der} ~~ein~~ ^{ein} ~~öffentlichen~~ ^{öffentlichen} ~~Kraft~~ ^{Kraft} ~~der~~ ^{der} ~~§ 303 Abs 1~~ ^{§ 303 Abs 1} ~~des~~ ^{des} verfolgbar.

II. Verfahrenfehler

Zu prüfen ist, ob die Verletzung von Verfahrensrecht nicht wider kann.

1. Absolute Revisionsgründe

Zunächst kommt die Verletzung von Vorschriften in Betracht, bei denen Vorliegen des Be-
rühens des Urteils auf dem Fehler un-
widerleglich vermutet wird (z.B. absolute
Revisionsgründe).

Als solches kommt vorliegen ausschließlich
ein Verstoß gegen § 24 II StPO in Betracht.
Dies ist der Fall, wenn der Verurteilte
aufgrund seiner Bekanntheit mit dem Staat
anwalt gegenüber dem Angeklagten befangen war.

Prüfungsausschuss
musste anders lauten

Im Verfahrenskreis liegt vor, wenn die Ablehnung
des gegen den Verurteilten gestellten Befangen-
heitsantrags fehlerhaft, d.h. der Antrag zulässig
und bündelnd war.

a) Zulässigkeit des Befangenheitsantrags.

Der Antrag müsste zulässig gewesen sein.

Es erfolgte Prüfung i.S.v. § 25 I 1 StPO

da es vor Beginn der Verhandlung des Angeklagten über ihre persönlichen Verhältnisse erhebt wurde. Der Angeklagte war zu 124 III 1880 auch zur Ablehnung berechtigt. Schließlich ~~war~~ hat es das Ablehnungsurteil zu 126 I 1880 auch gegenüber dem ~~zweiten~~ ~~Richter~~ Richter erklärt.

Die Entscheidung über das Ablehnungsurteil erfolgte auch ~~aus~~ ordnungsmäßig durch einen anderen Richter des Amtsgerichts (127 III 1880).

b) Befugtheit des Ablehnungsurteils
Frage ist jedoch, ob das Ablehnungsurteil auch begründet ist. Nach 124 III 1880 findet die Ablehnung von Beorgnis des Betagten statt, wenn ein Grund vorliegt, der zeugt ist, Wirkungen zu die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Mit Dies ist der Fall, wenn der Ablehnung bei vernünftiger Würdigung des ihm bekannten Sachstands man zu der Annahme hat, dass der ablehnende Richter ihm gegenüber eine manoe Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit beeinflussen kann. Maßstab für die Bewertung

ist der Hauptpunkt aus veräußerten Angelegenheiten.
Bei Begründung der dortigen Maßnahmen
ist das Ablehnungsrecht des Angelegten i. B.
zurück als unbegründet abgewiesen worden.

Der Angelegte führt mit Belangenentsagung darauf,
dass sowohl der Rechtsanwalt als auch der
Vorstand Mitglieder im Kommunikations-
verein Hamburg junger Nina. Der Verein
hat ca. 350 Mitglieder, die allesamt juristische
Berufe ausüben. Der Verein ~~hat~~ organisiert
Fortbildungsveranstaltungen, Diskussionen etc. ~~Aus dieser~~
~~Tatsache resultiert~~ ~~also~~ aus der diesbezüglichen
Äußerung des Vorstehers, der Vorstand des Vereins
ist, geht hervor, dass er den Rechtsanwalt
nicht näher kennt. ~~Und~~ ~~es~~ ^{ist} ~~bei~~ ~~einmal~~
in Rahmen einer Diskussionsveranstaltung zu
einer kurzen Unterhaltung gekommen, an ~~der~~ ~~dem~~ ~~dem~~
nach der Vorstehende jedoch nicht mehr erinnert.
Er habe auch erst auf Nachfrage erfahren,
wobei ^{er} ~~der~~ ~~Rechtsanwalt~~ sich kennen. Bei
einer Kreisgröße von 350 Mitgliedern ~~ist~~
ersieht dies auch nicht unwahrscheinlich.
Die Mitgliedschaft in einem berufsbezogenen
Verein ist ^x nicht freigelegt, ein besonderes
erw., auf die persönlichen Beziehungen

Zumindest im
meisten Fall

ausfallendes Verhältnis zu Begründen. Ein solches wäre für die Annahme einer Voreingenommenheit des Richters jedoch erforderlich zu sein. Die Verfahrensweise hat insonderheit keine Auswirkung auf Erfolg.

2. relative Beurteilungsgründe.

Es könnte jedoch Verfahrensmängel vorliegen, bei denen das Ergebnis für § 337 StPO positiv festzustellen ist (1. relative Beurteilungsgründe).

a) § 243 IV 1 StPO

In Betracht kommt eine Verletzung des § 243 IV 1 StPO. Danach ist in der Hauptverhandlung vor der Verkündung des Urteils zu klären, ob Sache bekannt zu sein, ob Grörterung nach § 202a, 212 StPO vor der Hauptverhandlung stattgefunden haben. Die Mitteilung ist für § 273 Ia S. 1 und 2 StPO in das Protokoll aufzunehmen, für § 273 Ia S. 3 StPO gilt dies auch für die Negativmitteilung, wenn eine Verurteilung - wie hier laut Beschwerdebekunde - nicht stattgefunden hat. Im Verfahrensstadium liegt insonderheit vor,

Verstoß

ggf. gehalt?

Allerdings ist fraglich, ob das Urteil auch auf den
Verfahrensverstoß beruht. Im 1337 MRO ist
dieser Grundsatz dann der Fall, wenn ~~das~~ das
Urteil ohne den Verfahrensfehler möglich gewesen
wäre. Bei einem Verstoß gegen
die Mitteilungspflicht nach 1243 IV 1 MRO
wird nach der Rspr. der Berufung an Be-
ruhen des Urteiles auf einen Verstoß gegen
1237c MRO nicht auszureichen hin. Aller-
dings bleibt die Ruhezufolge, wenn ein ur-
sächlicher Zusammenhang zwischen Verfahrens-
verstoß und Urteil mit Sicherheit aus-
geschlossen werden kann. Dies ist hier der
Fall. Denn es steht nicht fest, dass es
keine Größeren nach § 2024, 212 MRO
Nachpflichten haben.

Die Verfahrenszuge hat damit keine Aussicht
auf Erfolg.

b) 157 APO

Es könnte ein Verstoß gegen § 157 APO
vorliegen. Ein Verfahrensverstoß ist an-
zunehmen, da die Zeugin nicht vor
ihrer Vernehmung nicht ordnungsgemäß be-
lehrt wurde. Allerdings ist der Ange-
klagte durch diese Verfahrensverstöße nicht

S. 1

bedeutet. Denn § 17 Abs 1 ist eine nur im Interesse des Zugs elazone Ordnungsvorschrift auf deren Verletzung die Rennen nicht ge-
stört werden kann („Rechtsbreistheorie“).

Interessanter kommt hier auch keine
Rüge unter dem Gesichtspunkt der Verletzung
der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs 1) in
Betracht.

Eine Rüge hat damit keine Aussicht auf
Erfolg.

Der Angeklagte kann keine Verfahrensrüge
jedenfalls machen.

III. Sachrüge.

Zu prüfen ist, ob eine sachliche Aus-
sicht auf Erfolg hätte. Dies ist der
Fall, wenn ~~eine~~ ~~fehlerhafte~~ die Tatsach-
feststellung oder die Beweiswürdigung fehler-
behaftet sind (dazu 1.), eine Verletzung
sachlicher Rechts vorliegt (dazu 2.)
oder die Strafzumessung fehlerhaft
begründet wurde (dazu 3.).

1. Darstellungsprüfung.

Die Beweiswürdigung und die Tatsachefeststellung unterliegen § 261 StPO dem grundsätzlichen der freien richterlichen Beweiswürdigung. Sie sind nur zurückzuführen, wenn Rechtsfehler vorliegen, dies ist ~~immer nicht der Fall~~. Die Darstellungsprüfung der Tatsachefeststellung als widersprüchlich, lückenhaft, unklar und ^{un}denkbar nach Erfahrungssätzen verstoßen. Dies ist ~~immer nicht~~ der Fall. Eine Darstellungsprüfung hätte dem keine Erfolgswirkung.

2. Subsumtionsweise

Eine Verletzung des sachlichen Rechts liegt vor, wenn die Tatsachefeststellung die Urteilsgründe nicht trägt.

a) 115 StGB

Träger ist, ob der Angeklagte die nach 115 StGB strafbar gemacht hat, indem er den Lehrer Göthmann "Zigeuner" nannte.

Die Verletzung des 115 StGB setzt einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorläufige Kundgabe des Mißdacetums voraus.

Eine Beleidigung kann grundsätzlich auch durch
etlichen Wert einer Person bestehen. Aufgrund
des Übergangsbedeutung der Meinungsfrei-
heit nach Art. 5 I 1 Var. 1 GG ist
der Äußerungsinhalt jedoch ~~ein~~ unter Be-
rückichtigung aller Begegnungstendenzen zu
ermitteln. Maßgebend ist dabei, wie ein
verständiges Dritter die Äußerung versteht.
~~Die besondere Äußerung~~ Bei Zuspänderung
dieser Maßnahme kann der Begriff „Zi-
kauer“ eine Vielzahl von Redungen und
Konnotationen haben, die kurzweg alle
beliebig Charakter haben. Aus der Pers-
pektive eines neutralen Beobachters ist
die Bezeichnung als Zuspänderer für sich
kommen nicht geeignet, die Würde des
Zuspänderers herabzusetzen. Bei dieser
auch die Bezeichnung in besonderer Maße
betroffen und wie sich angegriffen fühlte,
hat inwieweit außer Betracht zu
bleiben. Inwieweit ist die Äußerung
in dem Kontext zu beurteilen, dass
der Angeklagte und der Zeuge sich
sich zum Zeitpunkt beim Hammstisch
in einer Gruppe befinden und über
politische Themen diskutierten. Dass in

gut

Angew.

Kontext der Umstände oftmals etwas
 rauer wird, ist bei der tat. Beurteilung
 ein mögliches Strafverbot nach § 175 Abs 1
 zu berücksichtigen. Bei ~~einer~~ ~~Person~~ im Rahmen
 einer Personalausweiskontrolle ist es aber davon
 abzusehen, dass nur der Angeklagte nicht
 nach § 175 Abs 1 strafbar gemacht hat.
 Seine Klage hat idUwert Aussicht auf
 Erfolg.

Sehr gut

argumentiert

b) § 303 I StGB

Der Angeklagte könnte sich nach § 303 I
 StGB strafbar gemacht haben, indem er
 im Wertbereich „Zwei folgende“ ein
 Stuhlbein abtrakt.

Der Tatbestand des § 303 I StGB ist verurteil-
 lich. Dies hat der Angeklagte auch ein-
 gewillt.

Allerdings könnte es bei der Befreiung der
 Tat nach § 104 S. 1 StGB gerechtfertigt
 gewesen sein. Danach ist der Eigentümer ei-
 ner Sache nicht berechtigt, die Einwirkung
 eines anderen auf die Sache zu verhin-
 dern, wenn die Einwirkung zur Abwendung

ein Knochensplint notwendig und der drohende Schaden durch den aus der Einwirkung der Gynäkium entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

Das Vorliegen eines Noterzwingungsrechtes führt zunächst eine Notstandsfrage voraus. Die körperliche Unversehrtheit des Angeklagten stellt ein notstandsfähiges Rechtsgut dar. ~~Für die~~ ~~Notstandsfrage~~ Aufgrund des Merkmalens des Zehn-Gichterns lag auch eine präventive Gefahr vor. Denn an Anklage wurde mit präzisem Tadelmessen immer wieder in die Gese ~~präventiv~~ ~~bedrängt~~.

Darüber hinaus müsste eine taugliche Notstandshandlung vorliegen. Der Angeklagte hat den Ankl ~~der~~ Zehn-Kuhpup be-
schützt, indem er ein Stuhlbein ab-
trat, um sich mit diesem gegen den
Angriff des Zehn-Gichtern zu wehren.
Freilich ist, ob die Einwirkung auf den
Ankl notwendig war. Die Notwendigkeit
ist dabei abzuwägen zu bestimmen. Dann d

14
Kfahr anders abgeändert werden, IA 1904
J. 1900 nicht anwendbar. Die Einwirkung
muss die Kfahrabwehr bezwecken. Dies
war hier der Fall. Zwar ist der An-
hänge 12 cm größer als der Zeige Sicherheits
~~Zusatz~~ der in Frankreich von Anhängen
ehr schwächer. Dennoch ~~fehlt~~ ^{reist} die Körper-
liche Überlegenheit der Anhänger ~~hier~~
nicht ~~der~~ Notwendigkeit der Sach-
bedeutung nicht entgegen! Da der Anhänger
mit einem Zwischenstück mit 6 cm
Länge bedroht wurde, war es ihm
nicht zumutbar, sich rein körperlich
zu wehren. Denn dazu hätte er sich
dem Zeig sichern müssen und
und hätte sich der Kfahr eher er-
helliger Schnitt- oder Antriebs-
aussetzen müssen. Insofern war, ~~hier~~
da der Anhänger bereits in eine
Gasse pariert war, keine andere
Verteidigungsmöglichkeit ersichtliche.

Schlupflügel war der ordnungsgemäße Schaden für
über dem aus der Einwirkung auch
unrechtmäßig prop. Indem
weist eine Kfahr für Leib und Leben

17
Acht schwerer als ein rales Lackschaden,
hier ist für die Reparatur des Stahls be-
dient ein Jochen für 240 € enthalten
Denkprobe über die Fahrt über Hill
oder Schmittreger durch ein Meier.

Ansatz
nähere
kle!
(Produktiv)

Die Ermittlung auf den Markt von Immobilien
nach § 904 S. 1 BGB geprüft. Er hat
zu dem mit nach 1303 BGB Maßstab
macht. Ein Idealisierungsanspruch nach
an Verkauf des BGB bleibt davon un-
berührt.

7 Konkurrenz

Die beiden vorvorher
struktural Neben in einem
einen räumlichen und
zeitlich Zusammenhang

Auch insoweit hat eine Rufe Ausschluss auf
Erfolg.

Zueinander, so dass
Verträge an Fall der
Tatsache ist (S 2 BGB)
anzunehmen ist. Das
Tatsache ist indes von
Tatsache ist (S 3 BGB)
ausgegangen. Auch eine
Rufe hat Ausschluss auf
Erfolg.

3. Hauptanspruch

kliprice ist zu prüfen, ob die Statu-
messung fehlerhaft ist. Prinzipiell
Nicht die Hauptanspruch in einem
des firts. Die Entscheidung ist jedoch
widerprüfbar, wenn Rechtsfehler vorliegen

a) ~~§ 46~~ § 64

Die Frage ist, ob sich der Antragssteller auch
 dann auf § 904 S. 1 BGD berufen kann, wenn
 es der Antrag des Zyn Eichhorn provokant
 ist. Inwieweit könnte eine sozialerweiterte
 Einschränkung des Rechtes anzu-
 nehmen sein. Bei Verletzung der Not-
 wehrlage ist zu unterscheiden. In dem
 Falle der § 9. Abwehrprovokation ist
 das ~~Not~~ Wehrungsrecht etwa jählich
 aufzuheben. Ein solcher Fall liegt
 hier jedoch nicht vor. Es könnte
 dem Antragssteller jedoch eine § 9. Abwehr
provokation vorzuziehen sein. Dies ist
 der Fall, wenn sich der spätere Ange-
 klagte bewusst oder voraussetzbar
 in eine Situation begeben, in der ein
 Notwehrangriff möglich ist. Hier
 hat der Antragssteller den Zyn Eichhorn
 wiederholt als „Zymer“ bezeichnet,
 obwohl dieser ~~ein~~ mehrfach symptomatisch
 hatte, dass es sich um Witz oder so. Alles
 dies führt sich heraus nach der Richt
 des BGD noch kein Verstoß abgeben.
 Es handelt sich (wie dargestellt) um
 ein rechtlich stabiles Verhalten.
 Zwar könnte die Bezeichnung als „Zymer“
normale

Sehr gut

eine dialektale zu missbilligende, vorwurf-
 bre Ableitung der Notkreditgebarung. In-
 besondere betrifft dies ersparliche räumliche
 und zeitliche Zusammenhang zwischen Provinzen
 und Hauptstadt. Allerdings war es dem Ange-
 klagten verhängnisvoll dass mit Hilfe auszu-
 weisen, da es in eine Ecke gedrückt wurde.
 wie dargestellt, war auch eine rein körper-
 liche Verlesung nicht zumutbar. Insbesondere
 ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen,
 dass die Rechte des Zyr Eichen
 unproportional war. ~~Es~~ Es trift mit
 der Taxenreihe steht in keinem Verhältnis
 zu der 11. provinzian Beeidigung als
 „Lepus“. Eine Erwählung des Not-
 standrechts war daher nicht vor-
 zuziehen.

- Ende des Anklages -
 [Freies S. 19]

a) 146 ~~§~~ 176B

Nach dem j. Verbot des Doppelverurteil durch Merkmale des Totborders, welche die Strafbarkeit begründen, meist nochmals bei der Strafverurteilung berücksichtigt werden. Dies ist aber nur in dem Fall. Unrichtlich der Beleg nach 175 AB wird Strafverurteilung berücksichtigt, dass der Angeklagte durch sein verurteiltes Verhalten eine weitere Situation provoziert. Dies stellt eine ~~unrichtige~~ Verurteilung nach 146 ~~§~~ 176B dar. Gleiches gilt für die Strafverurteilung im 130B AB. Auf die Norm gerade die Berücksichtigung von jedem Epitum unter Strafe stellt, darf diese nicht darüber hinaus strafcharakter berücksichtigt werden. Dem kann dieser Vorwurf liegt der Welt über Regelstrafverfahren zugeordnet.

b) 146² AB

✓ nach 146 ~~§~~ AB wird es nicht bei der Strafverurteilung die Umstände ab, die für und für den Teil sprechen. Das nicht hat vorher jedoch nicht berücksichtigt, dass der Angeklagte erstmals strafbar wurde und bisher unterstrichen

A. Zulässigkeit der Revision

(K11)

- I. **Statthaftigkeit:** §§ 333, 335 StPO (Sprungrevision).
- II. **Revisionsberechtigung und Beschwer:** §§ 296 Abs. 1, 297 StPO.
- III. **Wirksame Revisionseinlegung:** Erfolgte per Fax am 23.09.2016 innerhalb der gesetzlichen Frist, was auch das Schriftlichkeitserfordernis wahrte.
- IV. **Revisionsbegründungsfrist:** Dass die Urteilszustellung am 30.09.2016 an den Verteidiger erfolgte, als das Protokoll noch nicht fertiggestellt war (04.10.2016), wird nicht gesehen. Da eine solche Zustellung die Begründungsfrist nicht auslösen (§ 273 Abs. 4 StPO) kann, hat die Revisionsbegründungsfrist noch nicht zu laufen begonnen. Sie beginnt auch nicht automatisch zu laufen, wenn das Protokoll später fertiggestellt wurde.
- V. **Kein wirksamer Rechtsmittelverzicht:** Es wird auch zutreffend gesehen, dass ein wirksamer Rechtsmittelverzicht nicht vorliegt; mündliche Erklärungen reichen grundsätzlich nicht aus.

B. Begründetheit der Revision

I. Von Amts wegen zu prüfende Verfahrenshindernisse

1. Fehlender Strafantrag betreffend die Beleidigung

Hier wird richtig gesehen, dass der für § 185 StGB (= absolutes Antragsdelikt) erforderliche Strafantrag fehlt und damit ein Verfahrenshindernis vorliegt. Folge: Das Verfahren ist insofern einzustellen.

2. Fehlender Strafantrag betreffend die Sachbeschädigung

Auch hier wird das Fehlen des Antrages gesehen und zutreffend darauf hingewiesen, dass der in der Hauptverhandlung gestellte Antrag verfristet ist. Richtigerweise ist die Bejahung des **besonderen** öffentlichen Interesses erforderlich, der Sitzungsvertreter hat jedoch lediglich das „öffentliche Interesse an der Strafverfolgung“ bejaht. Nach Auffassung der Rspr. dürfte es aber naheliegen, dass die Staatsanwaltschaft schon bei Anklageerhebung das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung konkludent bejaht hat (was ausreichend ist, BGHSt 6, 382).

II. Verfahrensfehler

1. Absolute Revisionsgründe:

Verstoß gegen § 338 Nr. 3 StPO

Die Prüfung dieses möglichen Verstoßes beginnt mit einem falschen Obersatz. Zu prüfen ist, ob an der Verhandlung ein Richter mitgewirkt hat, gegen den ein rechtzeitiges Befangenheitsgesuch erhoben wurde, das sodann mit Unrecht verworfen wurde §§ 24, 338 Nr. 3 StPO. Die Ausführungen selbst sind gut gelungen.

2. Relative Revisionsgründe

a. Verstoß gegen § 55 Abs. 2 StPO

Keine Ausführungen.

b. Verstoß gegen § 57 StPO

Richtige und sorgfältige Erwägungen.

c. Verstoß gegen § 243 Abs. 4 StPO

Abzustellen wäre auch darauf gewesen, ob man von einer Heilung des Verstoßes ausgehen kann; auch dürfte das Urteil auf dem Verstoß nicht beruhen, da hier zweifelsfrei keine Erörterungen stattgefunden haben (so auch BHG 5 StR 310/13).

d. Verstoß gegen § 258 Abs. 2 StPO

Keine Ausführungen.

e. Verstoß gegen § 261 StPO

vgl. dazu die Lösungsskizze; dass dazu Ausführungen fehlen, ist nachvollziehbar.

III. Sachrüge

1. § 185 StGB

Sehr gelungene Begründung (vgl. dazu die Lösungsskizze)

2. § 303 StGB

Auch hier gibt es nichts zu erinnern. Die Erwägungen sind zutreffend. Auch wenn der Beschuldigte den Zeugen wiederholt als Zigeuner bezeichnete, so kann doch mit einer derart außergewöhnlichen Reaktion des „Beleidigten“ von niemandem gerechnet werden. Es erscheint doch eher absurd, auf verbale Beleidigungen mit einer Messerattacke zu reagieren.

3. Konkurrenzen

Zutreffend wird auf den Fehler hingewiesen, dass das Amtsgericht von Tatmehrheit ausgegangen ist..

4. Rechtsfolgenausspruch

a. Divergenz zwischen in der Urteilsformel ausgesprochenen Strafe und der in den Gründen als angemessen bezeichneten Strafe

Wird gesehen (vom Aufbau aber an der falschen Stelle); ebenso wird erkannt, dass der Angeklagte insoweit nicht beschwert ist.

b. Verstoß gegen §§ 53, 54 StGB

Wird gesehen

c. Verstoß gegen §§ 46 Abs. 2 und 3 StGB

Unbestraftheit wurde nicht berücksichtigt

d. Fehler bei der Anwendung von 40 Abs. 2 S. 2 StGB

Wird nicht erwähnt.

IV. Zweckmäßigkeitserwägung und Antrag

Die Revision hat Aussicht auf Erfolg. Es fehlen Prozessvoraussetzungen; auch tragen die Urteilsfeststellungen keine strafrechtliche Verurteilung.

Dieses Ergebnis führt – wie Sie zutreffend erkennen – zu folgendem Revisionsantrag:

Es wird beantragt, das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.09.2016 mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, das Verfahren einzustellen soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt worden ist und den Angeklagten im Übrigen freizusprechen.

Eine erfreuliche Bearbeitung der Aufgabenstellung, die methodisch sauber nahezu alle relevanten Probleme prüft.

Gut – 14 Punkte


(Grigoleit, VRiLG)